

Der Basler Jurist Johann Rudolf Schnell (1767-1829)

Autor(en): **Stahelin, Adrian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **91 (1991)**

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118287>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Basler Jurist Johann Rudolf Schnell (1767–1829)

von

Adrian Staehelin

I.

Andreas Staehelin, dem dieser Beitrag gewidmet ist, behandelt in seinem Standardwerk über die Geschichte der Universität Basel¹ an mehreren Orten den Basler Juristen Johann Rudolf Schnell (1767–1829). Von dessen Sohn Johannes Schnell (1812–1889), Zivilgerichtspräsident und Professor an der Basler Juristischen Fakultät, vermerkt E.F.J. Müller-Büchi, er stehe auf der Schattenseite der Wissenschaftsgeschichte². Immerhin ist gerade in neuerer Zeit, vornehmlich dank den Arbeiten von Müller-Büchi, einiges Licht in dieses Dunkel gefallen³. Auf der Schattenseite der Geschichte geblieben ist jedoch sein Vater, Johann Rudolf Schnell, mit dem sich neben seinem Biographen August Huber⁴ eigentlich nur Andreas Staehelin⁵ näher beschäftigt hat. Dies mag unter anderem damit zusammenhängen, dass Johann Rudolf Schnell als Mann der Zeitwende vier geschichtliche Perioden (ausgehendes Ancien Régime, Helvetik, Mediation, Restauration) erlebt hat, die von der Geschichtsschreibung lange Zeit wenig liebevoll gewürdigt worden sind⁶. Dazu kommt, dass geschichtliche Darstellungen einzelner Persönlichkeiten bei den heutigen Historikern – Andreas Staehelin bildet eine rühmliche Ausnahme – nicht en vogue sind.

¹ Andreas Staehelin, *Geschichte der Universität Basel 1632–1818*, 2 Bde, Basel 1957; derselbe, *Geschichte der Universität Basel 1818–1835*, Basel 1959.

² BZGA 64, 1964, S. 47.

³ Ferdinand Elsener, *Schweizerisches Privatrecht* Bd. 1, Basel u. Stuttgart 1969, S. 209 f. mit ausführlicher Bibliographie in Anm. 15; Eduard Vischer, BZGA 89, 1989, S. 213 ff.

⁴ *Basler Biographien*, Bd. 3, Basel 1905, S. 129 ff.

⁵ Siehe Anm. 1. Vgl. auch Andreas Staehelin, *Handbuch der Schweizer Geschichte* Bd. 2, Zürich 1980, S. 785 ff.; derselbe, *Professoren der Universität Basel aus fünf Jahrhunderten*, Basel 1960, S. 112.

⁶ Vgl. z.B. die von der geistigen Landesverteidigung geprägte negative Schilderung der Helvetik durch Konstantin Vockinger, *Die Schweiz unter Fremdherrschaft*, 2. Aufl., Zürich 1944.

Eine umfassende Würdigung J.R. Schnells könnte daher nur nach eingehender Quellenarbeit dargeboten werden und würde ohnehin den hier gesetzten Rahmen sprengen. Bei dieser Sachlage muss es vorderhand mit einer Art von Bestandesaufnahme sein Bewenden haben, wobei wir uns ohne anderweitigen Hinweis auf die Biographie von August Huber⁷ abstützen.

Johann Rudolf Schnell entstammt einem altbaslerischen Geschlecht. Sein Vater Emanuel Schnell-Louis widmete sich neben der beruflichen Tätigkeit im Eisenhandel ausgiebig seinen geistigen Interessen; bezeichnenderweise liess er sich umgeben von den Folianten der französischen Enzyklopädie porträtieren. Der Mutter J.R. Schnells, Tochter des Appellationsrats Albert Louis-König, wird ein hoher Verstand, verbunden mit einem lebhaften energischen Geist, nachgesagt. Schnells geistige Wurzeln liegen demnach im aufgeklärten, gebildeten Bürgertum des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Nach Beendigung des Schulunterrichts absolvierte er vier Jahre an der philosophischen Fakultät der Universität Basel; im Jahre 1785 erlangte er den Grad eines *magister artium*. Daran schloss sich als weiteres, fachspezifisches Studium dasjenige der Jurisprudenz an, und zwar ausschliesslich in Basel. Es hat ihm nicht viel gebracht. Von den drei Ordinarien, über welche die Juristische Fakultät damals verfügte, war Johann Heinrich Falckner, seit 1779 Professor der Institutionen, «kein sehr bedeutender Kopf» und offenbar vornehmlich historisch interessiert⁸, Johann Jakob d'Annone wohl ein hervorragender Gelehrter, aber in der eigentlichen Jurisprudenz nur am Rande tätig⁹, und der dritte, Johann Heinrich David, «ein wackerer Verwaltungsjurist»¹⁰. Kein Wunder, dass sich Schnell seine juristischen Kenntnisse, etwa diejenigen des römischen Rechts, durch Privatstudium aneignen musste! Einen nachhaltigen Einfluss übte sein geistiger Mentor Lukas Legrand, der wohl bedeutendste Philologe Basels im 18. Jahrhundert, auf ihn aus. Legrand, durch Pech in der Auslosung auf die Professur für Logik verschlagen, erteilte als einsamer Sonderling in einer Hinterhauswohnung am Spalenberg einer kleinen Schar begabter junger Leute Privatunterricht in Philologie und Jurisprudenz¹¹. Schnells wissenschaftliche Neigungen blieben vorerst dem historisch-philologischen Bereich zugewandt. Fünfmal bewarb er sich um erledigte Professuren der philosophischen Fakultät, frei-

⁷Zit. Anm. 4

⁸Andreas Staehelin, *Geschichte der Universität Basel 1632–1818* (zit. Anm. 1), S. 319.

⁹Ebd., S. 320 f.

¹⁰Ebd., S. 321.

¹¹Ebd., S. 215.

lich ohne Erfolg. Nach dem damals in der Juristenausbildung üblichen Praktikum auf der Basler Staatskanzlei, wo auf ihn infolge der Wirren der französischen Revolution viel Arbeit wartete, schloss Schnell im Jahre 1795 sein Studium mit dem Grad eines Lizenziaten beider Rechte ab. Noch im gleichen Jahr erlangte er durch Losglück die soeben erledigte Professur für Hebräisch, obwohl er von dieser Sprache kaum Kenntnisse hatte¹². Glücklicherweise bot ihm Emanuel Linder seine Professur für Geschichte zum Tausch an, was von der Regenz «mit Vergnügen» genehmigt wurde¹³. Im Jahre 1796 las der junge Dozent am Montag Schweizergeschichte und an den übrigen Tagen Allgemeine Geschichte nach Heinrich Mascamp¹⁴.

II.

So schien für J.R. Schnell eine Gelehrtenlaufbahn der antiquarischen Richtung ihren Anfang genommen zu haben, als im Jahre 1796 das hohe Amt des Schultheissen der Stadt Basel zur Neubesetzung ausgeschrieben wurde, nachdem der frühere Inhaber, Heinrich Wieland, zum Stadtschreiber von Liestal ernannt worden war. Schnell gewann das Amt unter den sechs Bewerbern dank Glück bei der Verlosung und ist damit als letzter Schultheiss der Stadt Basel in die Geschichte eingegangen. Das anspruchsvolle richterliche Amt umfasste den Vorsitz am Grossbasler Stadtgericht, das vornehmlich für Zivilsachen (Erb und Eigen, Schuldsachen über 10 Pfund), aber auch für Injurienklagen zuständig war. Kleine Fälle hatte der Schultheiss in den wöchentlichen Verhören als Einzelrichter zu beurteilen. Dort kamen «neben den Schuldsachen unbestimmt viele der seltsamsten Fälle vor, die man kaum aussinnen möchte», so berichtet 1785 der damalige Schultheiss Emanuel Wolleb¹⁵. Dazu kamen mannigfache Aufgaben in der Zwangsvollstreckung, z.B. Bewilligung von Arresten und Kollozierung der Gläubiger im Konkursverfahren, ferner Beweiserhebungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Für das Schultheissenamt waren daher unter anderem erforderlich «Kenntnisse der lateinischen Sprache zum Quellenstudium der unentbehrlichen Grundsätze des Civilrechts und der

¹²Ebd., S. 68.

¹³Huber (zit. Anm. 4), S. 135.

¹⁴Andreas Staehelin, *Geschichte der Universität Basel 1632–1818* (zit. Anm. 1), S. 200 mit Hinweis auf Heinrich Mascamp, *Tabulae chronologicae quibus exhibetur universae historiae compendium*, Duisburg 1723.

¹⁵Rechtsquellen von Basel, 1. Teil, Basel 1856, Nr. 580 Anm. 2.

Erläuterung der Gerichtsordnung»¹⁶, d.h. der Stadtgerichtsordnung von 1719¹⁷, die in einzelnen Teilen bis zur kantonalen Spezialgesetzgebung der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und der Vereinheitlichung des Zivilrechts in Geltung geblieben ist¹⁸. Der Schultheiss musste aber auch im Strafrecht bewandert sein, da er das Blut- oder Stuhlgericht, zuständig für todeswürdige Verbrechen, präsierte. Mit seinem Amt war ein Sitz im Grossen Rat verbunden. Diese vielseitige und anspruchsvolle richterliche Tätigkeit entsprach offensichtlich den Fähigkeiten Schnells, der – gleichsam als juristischer Generalist – zeitlebens in den verschiedensten Rechtsbereichen an vorderster Stelle tätig war.

III.

Schnell bekleidete das Schultheissenamt freilich nur während anderthalb Jahren; denn im Jahre 1798 kam es mit der Helvetik zum Zusammenbruch der alten Staatsordnung und damit auch zur Auflösung der herkömmlichen Gerichtsorganisation. Für die Justiz wurde eine provisorische Übergangsregelung getroffen, an deren Ausarbeitung Schnell sicherlich mitgewirkt hat¹⁹. Freilich hatte er sich am Umsturz nicht aktiv beteiligt; er war aber, wie viele Angehörige der herrschenden Oberschicht, dem Geist der Helvetik gegenüber durchaus positiv eingestellt. Davon zeugt auch seine zweimalige Teilnahme (1793 und 1794) an den Versammlungen der Helvetischen Gesellschaft²⁰. Er stand somit auf der Seite der reformwilligen Bürger; und diese wählten ihn bereits am 2. April 1798 als Vertreter des Kantons in den vorgesehenen Obersten Gerichtshof der helvetischen Republik. Zur feierlichen Eröffnungssitzung des Gerichtshofs vom 23. Mai 1798 delegierten freilich nur neun Kantone ihren Oberrichter oder wenigstens dessen Suppleanten. Zum Präsidenten hatte das Direktorium nicht einen Juristen, sondern den Arzt Albrecht Rengger aus Brugg ernannt. Als dieser kurz danach zum Innenminister gewählt worden war, übernahm Schnell das Präsidium. Die vom Direktorium erstellte Ernennungsurkunde datiert

¹⁶ Ebd., Nr. 580 Anm. 2

¹⁷ Bernhard Christ, Die Basler Stadtgerichtsordnung von 1719, Basel und Stuttgart 1969.

¹⁸ Theodor Bühler, Andreas Heusler und die Revision der Basler Stadtgerichtsordnung 1860–1870, Basel 1963, S. 90 ff.

¹⁹ Rechtsquellen von Basel, 1. Teil (zit. Anm. 15), Nr. 597.

²⁰ Ulrich Im Hof und François de Capitani, Die Helvetische Gesellschaft, Bd. 2, Frauenfeld und Stuttgart 1983, S. 251.

vom 3. Juni 1798. Schnell gehörte dem Gerichtshof als Präsident bis zum Ende der Helvetik an, ausgenommen eine kurze Zeitspanne im Herbst 1799, als er infolge Losentscheids aus dem Gericht vorübergehend ausscheiden musste.

Die erste Helvetische Verfassung, vom französischen Direktorium auf der Grundlage des Entwurfes von Peter Ochs ausgearbeitet, wurde am 12. April 1798 von den Abgeordneten in Aarau ohne Beratung angenommen. Für jeden Kanton sah sie je ein Gericht erster und zweiter Instanz (Bezirksgericht und Kantonsgericht) vor; dazu kam der Oberste Gerichtshof. Ihre Bestimmungen über den Obersten Gerichtshof sind den französischen Verfassungen von 1791 und 1795 nachgebildet, weisen aber doch in manchen Einzelheiten originelle Züge auf, um der Eigenart der schweizerischen Verhältnisse einigermaßen gerecht zu werden²¹. Der Sitz des Gerichts folgte grundsätzlich dem Regierungssitz der Helvetik, war somit zuerst in Aarau, dann in Luzern und schliesslich in Bern. Die letzte, nur vorübergehende Übersiedlung der helvetischen Zentralbehörde nach Lausanne berührte den Gerichtshof nicht mehr, da er infolge der politischen Ereignisse im Herbst 1802 seine Tätigkeit für einige Wochen einstellen musste²².

Dem neu gebildeten Obersten Gerichtshof, namentlich dessen Präsidenten, wartete keine leichte Aufgabe, musste doch die ganze Organisation geschaffen werden. Um sofort seine Tätigkeit beginnen zu können, erliess der Gerichtshof für das Zivil-Kassationsverfahren ein provisorisches Reglement, das am 20. Juni 1798 in Kraft trat²³. Auf Betreiben Schnells schlug das Direktorium den Räten vor, den Gerichtshof zur eigenen provisorischen Regelung seiner Organisation zu ermächtigen. Die Vorlage scheiterte jedoch im Senat, nachdem Peter Ochs in einer heftigen Rede davor gewarnt hatte, dem Gerichtshof Gelegenheit zu geben, sich willkürlich und durch Leidenschaft geleitet zu organisieren. Immerhin wurde der Gerichtshof beauftragt, einen Entwurf für ein vorläufiges Organisationsgesetz auszuarbeiten, der bereits am 20. August 1798 den gesetzgebenden Behörden zugesandt wurde. Im Begleitschreiben führte Präsident Schnell u.a. aus, «dass dieser Entwurf eher wie ein Verbindeglied der alten Gesetze mit der neuen Konstitution, welches die Anwendbarkeit derselben unter andern Verhältnissen möglich machen soll, denn

²¹ Robert Levi, *Der oberste Gerichtshof der Helvetik*, Zürich 1945, S. 21. Vgl. auch Eduard His, *Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts*, Basel 1920, S. 297 ff.

²² Ebd., S. 39 ff.

²³ Ebd., S. 68.

als Vorschlag zu eigentlich neuen Gesetzen zu beurteilen ist. Daher legen wir den in diesem Entwurf enthaltenen Normen lieber den Namen von provisorischen Verordnungen als den von permanenten Gesetzen bei. Denn sobald das allgemeine helvetische Gesetzbuch, das wir mit Ungeduld von Ihrer Weisheit erwarten, promulgiert sein wird, müssen die beiliegenden Verordnungen von selbst dahinfallen²⁴.» Auch Schnell war somit überzeugt von der Notwendigkeit eines einheitlichen kodifizierten Rechts im Zivil- und Strafbereich und damit von der Schaffung eines helvetischen Zivil- und Kriminalgesetzbuchs. Bekanntlich ist es im Zivilbereich nur zu einzelnen Ansätzen eines unifizierten Rechts gekommen²⁵; hingegen brachte die Helvetik immerhin ein einheitliches Strafrecht zustande, nämlich das am 4. Mai 1799 in Kraft gesetzte Helvetische Peinliche Gesetzbuch²⁶, das fast wörtlich mit dem französischen Code pénal vom 25. September 1791 übereinstimmt und dessen Vorzüge und Schwächen teilt²⁷. Auf seinen Inhalt konnten die helvetischen Behörden keinerlei Einfluss ausüben. Obwohl das Strafgesetzbuch eine unverkennbare Humanisierung des herkömmlichen Strafrechts brachte, nannte es Schnell in seiner Abschiedsrede anlässlich der Auflösung des Gerichtshofs eine «Frucht der Bequemlichkeit und gedankenlosen Nachahmungssucht»²⁸.

Es dauerte bis Mitte Februar 1799, bis alle Teile des Organisationsgesetzes in Kraft traten. Schnell oblag die mühevoll Aufgabe, den Entwurf in nächtelangen Beratungen mit der parlamentarischen Kommission durchzuberaten. Nach verschiedenen Abänderungen und Neuerungen erfolgte im August 1802, kurz vor dem Ende der Helvetik, eine Reorganisation des Gerichtshofs, der zur Beschleunigung der Geschäfte nunmehr in zwei Kammern eingeteilt wurde. Vorher urteilte der Gerichtshof in allen Fällen als Gesamtgericht, wobei aber nie alle Stellen besetzt waren. So delegierte etwa Solothurn während fünfviertel Jahren keinen Richter²⁹.

Die dem Obersten Gerichtshof unterbreiteten Fälle lassen sich – stark vereinfacht – in folgende fünf Gruppen einteilen: 1. Zivil-

²⁴ Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der helvetischen Republik, bearbeitet von Johannes Strickler, Bd. III, S. 1117.

²⁵ Hans Staehelin, *Die Civilgesetzgebung der Helvetik*, Bern 1931, passim; Andreas Staehelin, *Handbuch der Schweizer Geschichte* (zit. Anm. 5), S. 825.

²⁶ Werner Lüthi, *Die schweizerische Strafrechtseinheit*, Bern 1938, S. 5 ff.; Andreas Staehelin, *Handbuch der Schweizer Geschichte* (zit. Anm. 5), S. 826.

²⁷ Carl Stooss, *Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechtes*, Basel und Genf 1892, S. 2.

²⁸ Strickler, *Amtliche Sammlung* (zit. Anm. 24) Bd. IX Nr. 1225

²⁹ Robert Levi (zit. Anm. 21), S. 33.

Kassationsfälle wegen Inkompetenz der Vorinstanz, Formmängeln oder Verfassungswidrigkeit des angefochtenen Entscheids; 2. Kriminal-Kassationsfälle; 3. sog. Hauptkriminal­sachen, d.h. schwere Verbrechen, die vom Obersten Gerichtshof ex officio oder auf Grund einer Appellation letztinstanzlich zu behandeln waren; 4. Prozesse gegen Staatsverbrecher; 5. Prozesse gegen Mitglieder der gesetzgebenden Räte oder des Direktoriums. Nur die letzte Gruppe wurde mündlich verhandelt; in allen anderen Fällen entschied das Gericht auf Grund der Akten³⁰.

Trotz allen organisatorischen, gesetzgeberischen und nicht zuletzt personellen Schwierigkeiten – manche Richter erwiesen sich als wenig geeignet; auch hatte man zuweilen Mühe, das erforderliche Quorum von zwei Drittel der gewählten Richter für die einzelnen Fälle zu erreichen³¹ – war der Oberste Gerichtshof wohl die am besten funktionierende Zentralbehörde der Helvetik. Während der kurzen Zeit seines Wirkens hat er immerhin rund 3900 Fälle, also jährlich gegen 800 Fälle erledigt³². Er stand bei seinen Zeitgenossen in hohem Ansehen, so dass selbst der föderalistische Verfassungsentwurf vom 27. Februar 1802 seine Weiterführung vorsah³³. Hiefür kommt nicht geringes Verdienst seinem Präsidenten J.R. Schnell zu, der auch für die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit kämpfte und sich gegen Übergriffe der gesetzgebenden Behörden zur Wehr setzte, so etwa im Fall des Repräsentanten Hartmann, dem als Regierungskommissär in Muri bei der Inventarisierung der Kloster­güter grobe Nachlässigkeiten vorgeworfen wurden. Im Namen des Gerichtshofs verwahrte sich Schnell gegen den Beschluss der Legislative, den Gerichtshof zu einer Beschleunigung des gegen Hartmann eingeleiteten Prozesses zu verhalten. Er könne nicht umhin, sein gerechtes Befremden darüber ausdrücken, «indem die gesetzgebende Räte die konstitutionelle und genaue Scheidung der drei höchsten Gewalten jederzeit zu sorgfältig gehandhabt haben, als dass der oberste Gerichtshof einen Augenblick zweifeln sollte, dass sie diese wichtige Absönderung, die Grundlage unserer ganzen Verfassung, mit Vorbedacht ausser acht lassen könnten»³⁴. In seiner Schlussrede anlässlich der Auflösung des Gerichtshofs beurteilt er freilich dessen Tätigkeit in recht dunklen Farben: «Unsern besten Willen beschränkten leider nur zu oft die engen Grenzen unserer

³⁰ Ebd., S. 58.

³¹ Ebd., S. 55.

³² Ebd., S. 93.

³³ Ebd., S. 93.

³⁴ Zit. nach August Huber (zit. Anm. 4), S. 152.

Wirkungskraft und einer Organisation, die in keinem Verhältnis mit dem Zustande unserer vaterländischen so verschiedenartigen und an sehr vielen Orten beinahe regellosen Gerechtigkeitspflege stand. Wie sparsam und späte gediehen einige heilsame Früchte redlichen Nachdenkens zur Reife, während wir lange mit einer solchen Einrichtung des Rechtsganges zu kämpfen hatten, welche einer Gesetzgebung unwürdig war, das Ansehen der höchsten Justizbehörde absichtlich lähmte und die Sicherheit jedes Eigentums blinder Willkür und roher Unwissenheit preisgab³⁵.»

IV.

Nach dem Zusammenbruch der Helvetik lag es nahe, für die Übergangszeit bis zur Reorganisation des Basler Gerichtswesens dem letzten Schultheissen das verwaiste Präsidium des Bezirksgerichts (Distriktgerichts) von Basel und in der Folge den Vorsitz des wiedererstandenen Stadtgerichts Grossbasels zu übertragen. Dazu leitete Schnell auch das durch das Organisationsgesetz vom Juli 1803 neu gebildete, für den ganzen Kanton zuständige Kriminalgericht, das in erster Instanz schwere Verbrechen zu beurteilen hatte³⁶. So vereinigte Schnell während anderthalb Jahrzehnten die beiden wichtigsten Gerichtsämter Basels in seiner Person und bildete damit die eigentliche Stütze des Basler Gerichtswesens der Mediation und der beginnenden Restauration. Im Zivilbereich leitete Schnell dank seiner souveränen Prozessleitung eine eigentliche Reformation der Rechtspflege ein, die manche Mängel des überkommenen Rechtsgangs, wie sie von querulatorischen Parteien dankbar ausgenützt worden waren, ohne grosses Aufheben beseitigte³⁷. Wiederum hatte er mit den widrigen Umständen einer im Umbruch befindlichen Rechtsordnung zu kämpfen. Für das Kriminalgericht fehlte es nicht nur an einer Prozessordnung, sondern auch an einem tauglichen Strafgesetzbuch. Immerhin waren die Basler Behörden seit 1803 damit beschäftigt, ein Kriminalgesetzbuch auszuarbeiten³⁸. Zwei

³⁵ Strickler, Amtliche Sammlung (zit. Anm. 24), Bd. IX, Nr. 1225.

³⁶ Vgl. die Angaben in: «Neues Regimentsbüchlein oder Verzeichnis der Vorgesetzten im weltlichen und geistlichen Stande des löblichen Cantons Basel» der Jahre 1804 ff.

³⁷ Andreas Heusler, Aus der Basler Rechtspflege durch fünf Jahrhunderte, Festschrift zur Feier des 450jährigen Bestehens der Universität Basel, Basel 1910, S. 20 f.

³⁸ Zum Folgenden vgl. Christoph Eymann, Das Criminalgesetzbuch für den Canton Basel von 1821, Jur. Diss. Basel 1980.

Entwürfe, darunter eine Arbeit von Peter Ochs aus dem Jahre 1811^{38a}, blieben erfolglos. Erst mit der einsetzenden Restauration, im Jahre 1817, bildete der Grosse Rat eine Kommission für die Ausarbeitung eines Strafgesetzbuchs. Ihr gehörte neben J.R. Schnell der spätere Präsident des Appellationsgerichts Samuel Ryhiner an. Auf deren Wunsch wirkten auch der damalige Bürgermeister Johann Heinrich Wieland und als Protokollführer Staatsschreiber Samuel Braun mit. Die Entwurfskommission machte sich ihre Aufgabe nicht leicht; vom 1. November 1817 bis 18. April 1818 tagte sie mehr als dreissigmal! Dabei leisteten Schnell und Ryhiner die Hauptarbeit, während Wieland sich nur jeden Monat über den Stand der Beratung orientieren liess und einzelne Korrekturen vornahm. Am 13. März 1819 legte die Kommission ihren Entwurf dem Kleinen Rat vor, erhielt ihn aber zur Behandlung verschiedener Änderungsvorschläge zurück. Im Herbst 1819 wurde der bereinigte Entwurf dem Grossen Rat vorgelegt, der ihn an eine Prüfungskommission überwies. Etwa ein Jahr später, am 4. Dezember 1820, hatte diese ihre Arbeit abgeschlossen. In der Folge ging das Geschäft an den Kleinen Rat und dann erneut an den Grossen Rat, der den definitiv bereinigten Entwurf am 3. April 1821 genehmigte. Das umständliche und langwierige Gesetzgebungsverfahren unserer Zeit bildet demnach keine moderne Erfindung!

Dem sich durch vorbildliche Kürze auszeichnenden Gesetzbuch dienten als Vorlagen das Aargauische Gesetzbuch über Kriminalverbrechen von 1805, das Strafgesetzbuch St. Gallens von 1807, das Strafgesetz für das Königreich Bayern von 1813 und das Preussische Allgemeine Landrecht von 1794, während sich zum französischen Strafrecht keine Verbindung feststellen lässt. Das Kriminalgesetzbuch vereinigt damit Gedanken der Aufklärung und zugleich der Restauration. Während E.J.A. Mittenmaier dem Gesetzbuch Einfachheit, Klarheit, zweckmässige Wahl der Strafarten und in den meisten Fällen eine «würdige Milde» zubilligt³⁹, bezeichnet es Heinrich Pfenninger – freilich nahezu 70 Jahre später und damit aus völlig anderer zeitlicher Sicht – als das «rigoroseste schweizerische Strafgesetzbuch»⁴⁰.

Am 1. August 1821 trat das neue Kriminalgesetzbuch in Kraft. Schnell konnte es als Präsident des Kriminalgerichts, welches Amt er

^{38a} Hans Thieme, Der Entwurf eines Basler Strafgesetzbuches von 1812, Festschrift für Hermann Rennefahrt, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 44, Heft 2, Bern 1958, S. 615 ff.

³⁹ E.J.A. Mittenmaier, Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 6, Halle 1822, S. 39.

⁴⁰ Heinrich Pfenninger, Das Strafrecht der Schweiz, Berlin 1890, S. 211.

auch nach seiner Ernennung zum Ordinarius an der Basler Juristischen Fakultät beibehielt⁴¹, in der Praxis anwenden. Er war auch massgeblich beteiligt an der Entstehung der Gesetzesnovelle vom 2. August 1825, welche als Milderung die Umwandlung der Todesstrafe in Kettenstrafe bei Vorliegen besonderer Umstände erlaubte, und wohl auch an den Anfängen der Gesetzesrevision von 1835, die durch den Beschluss des Grossen Rates vom 16. Dezember 1827 ausgelöst worden war⁴².

IV.

Zum dritten Mal in seinem Leben musste Schnell in einer Zeit des Umbruchs und der Krise harte Aufbauarbeit leisten, diesmal aber nicht für die Rechtspflege, sondern für die Rechtswissenschaft⁴³. Die Basler Juristische Fakultät führte seit der helvetischen Revolution ein Schattendasein und starb 1817 mit dem Tod des Ordinarius Johann Rudolf Faesch aus. Auf energisches Verlangen der noch vorhandenen sechs (!) Studenten wurde ein Lektorat für vaterländische Rechtswissenschaft eingerichtet, das der junge Lizenziat der Rechte Nikolaus Bernoulli versah. Nach der Reorganisation der Basler Universität mit dem Gesetz von 1818 musste die Kuratel danach trachten, wenigstens eine Professur mit einer Persönlichkeit zu besetzen, die mit den lokalen Verhältnissen und dem baslerischen Recht vertraut war und die die erforderliche Tatkraft und das nötige Organisationstalent für die Wiederbelebung der Fakultät besass. Schnell verfügte über all diese Eigenschaften; so wurde er am 12. Juni 1819 durch direkten Ruf zum Professor ernannt. Da weder ein Dekan noch ein Prodekan vorhanden war, musste ihm der Kanzler der Universität, Heinrich Wieland, in seiner Eigenschaft als *doctor iuris utriusque* den für die Bekleidung der Professur notwendigen Doktorgrad verleihen. Wieland unterschrieb auch das Diplom, diesmal in seiner Eigenschaft als Kanzler. Den Vorsitz am Stadtgericht musste Schnell abgeben.

Schnells Lehrtätigkeit – gewöhnlich vor zwei bis vier Studenten – beschränkte sich auf das ihm vertraute «vaterländische Recht» und

⁴¹ Die gegenteiligen Angaben bei Andreas Staehelin, *Geschichte der Universität Basel 1818–1835* (zit. Anm. 1), S. 176, Nr. 17, sind dementsprechend zu berichtigen.

⁴² Christoph Eymann (zit. Anm. 38), S. 160 ff.

⁴³ Zum Folgenden vgl. Andreas Staehelin, *Geschichte der Universität Basel 1818–1835* (zit. Anm. 1), S. 44 ff.

auf die römische Rechtsgeschichte; einige Male las er auch über baslerisches Erbrecht und über Naturrecht. Wertvolle Hilfe leistete er der Fakultät beim personellen Ausbau ihres Lehrkörpers, der vorerst um zwei weitere Dozenten, Wilhelm Snell und dessen Freund Karl Follen, erweitert wurde. Beide waren als Opfer der politischen Reaktion Preussens und Österreichs in die Schweiz emigriert. Es spricht für Schnells liberale Gesinnung, dass er sich für diese beiden Emigranten einsetzte. Auf sein Betreiben habilitierten sich im Jahre 1826 der spätere Landschäftler Politiker Emil Remigius Frey und zwei Jahre später der nachmalige Ratsherr Andreas Heusler I. Bereits 1822 versah Schnell das Rektorat der Basler Universität; sechsmal, also während nahezu zwei Drittel seiner akademischen Tätigkeit, war er Dekan der juristischen Fakultät. Vorübergehend, in den Jahren 1821/22, gehörte er auch der Kuratel an⁴⁴. Auch als Erziehungsrat und Mitglied des Grossen Rates setzte er sich für die Interessen der Universität ein. Als «Altliberaler» gehörte er der damals führenden Schicht an, die sich von den revolutionären Ideen der Volkssouveränität und der allgemeinen Gleichheit weit entfernt hatte und nunmehr «eine ruhige Verwaltung im Rahmen eines aufgeklärten Autoritätsstaates» als das Nächstliegende betrachtete, wobei die Reformbestrebungen vornehmlich dem Erziehungswesen und der Rechtspflege galten⁴⁵. In beiden diesen Bereichen war Schnell führend, auch verfügte er über die erforderlichen persönlichen Beziehungen, über eine unangefochtene Autorität und eine Durchschlagskraft, offensichtlich gepaart mit einem gesunden Ehrgeiz. Freilich gelang es ihm nicht, die akademische Gerichtsbarkeit, welche der Regenz über die Universitätsbürger zustand, bei der Einrichtung des neuen Basler Zivilgerichts auf den 1. November 1821 in wesentlichem Umfang zu erhalten⁴⁶.

Mitten aus seiner beruflichen Tätigkeit ereilte Schnell nach kurzer Krankheit am 21. März 1829 der Tod.

V.

Der Jurist Johann Rudolf Schnell war kein überragender Wissenschaftler. Aus seiner Feder sind keine gelehrten Abhandlungen hervorgegangen; auch scheint ihm das wahre Lehrtalent gefehlt zu haben. Dies hängt wohl damit zusammen, dass er nie eine systema-

⁴⁴ Ebd., S. 13.

⁴⁵ Ebd., S. 115.

⁴⁶ Ebd., S. 14 f.

tische Ausbildung genossen und nie eine auswärtige Universität besucht hat. Seine umfassenden Kenntnisse auf den verschiedensten Rechtsgebieten und seine reiche juristische Erfahrung gewann er durch seine Tätigkeit in der Praxis. Er war ein juristischer Generalist, der, abgesehen von seiner eminenten fachlichen Begabung, dank seines offensichtlichen Organisationstalents und seiner unermüdlichen Schaffenskraft sowohl die Rechtspflege, namentlich im Obersten Gerichtshof der Helvetischen Republik, wie auch die Basler Juristische Fakultät in Zeiten der Krise und des Niedergangs zu bewahren und zu fördern wusste. Seine hervorragendsten Leistungen hat er wohl als Richter erbracht. Von seinem Sohn, dem Zivilgerichtspräsidenten und Professor Johannes Schnell⁴⁷, schrieb Andreas Heusler II, er sei ein «gottbegnadeter Präsident» gewesen⁴⁸. Diese hohe Auszeichnung verdient auch der Vater, Johann Rudolf Schnell.

*Prof. Dr. Adrian Staehelin
Oberalpstrasse 20
4054 Basel*

⁴⁷ Vgl. Anm. 3.

⁴⁸ Andreas Heusler (zit. Anm. 37), S. 27.